

Verschmelzungsprüfungsbericht des Aufsichtsrates der Fabasoft AG

über die Verschmelzung der FB Beteiligungen GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Fabasoft AG als übernehmende Gesellschaft

wie folgt:

1. Einleitung

- 1.1 Die Vorstände der Fabasoft AG, FN 98699x, und die Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, haben den Entwurf eines Verschmelzungsvertrages aufgestellt. Da die Voraussetzungen des § 231 AktG für eine vereinfachte Verschmelzung vorliegen haben die Vorstände der Fabasoft AG auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Fabasoft AG verzichtet. Der Verschmelzungsvertrag wird der Generalversammlung der FB Beteiligungen GmbH zur Zustimmung vorgelegt.
- 1.2 Im gegenständlichen Prüfbericht prüfen und beurteilen die Aufsichtsräte der Fabasoft AG die geplante Verschmelzung der FB Beteiligungen GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Fabasoft AG als übernehmende Gesellschaft hinsichtlich der rechtlichen Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages, des gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände der Fabasoft AG sowie der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH und des Verschmelzungsprüfungsberichtes des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers der Fabasoft AG und der FB Beteiligungen GmbH Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., FN 267030t, eingetragene Zweigniederlassung: Blumauerstraße 46, 4020 Linz.

2. Verschmelzung

- 2.1 Beabsichtigt ist die FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, als Übertragende zum Stichtag 31.12.2020 durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 231 in Verbindung mit § 224 Abs 3 AktG unter Auskehr der Aktien der Übertragenden an der Übernehmenden downstream auf die Fabasoft AG, FN 98699x, als Übernehmende unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen insbesondere des

Artikel I UmgrStG zu verschmelzen und dadurch die direkte und indirekte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung an der Fabasoft AG in eine rein direkte Beteiligung zu fokussieren.

2.2 Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG hat gemäß § 220c AktG die beabsichtigte Verschmelzung auf Grundlage des gemeinsamen Verschmelzungsberichtes der Vorstände und der Geschäftsführung, des Verschmelzungsprüfberichtes des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers und des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Gegenstand der Prüfung ist daher die oben dargestellte beabsichtigte Verschmelzung auf Grundlage der angeführten Unterlagen.

In der FB Beteiligungen GmbH besteht kein Aufsichtsrat.

3. Gründe für die Verschmelzung und deren Zweckmäßigkeit

3.1 Die Vorstände der Fabasoft AG und die Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH haben zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bzw. den Vor- und Nachteilen der beabsichtigten Verschmelzung wie folgt ausgeführt:

Die unternehmensrelevante Zielsetzung der FB Beteiligungen GmbH ist über den Verlauf der Zeit weggefallen und wird auch nicht mehr aufleben. Die FB Beteiligungen GmbH hat damit ausschließlich Beteiligungsverwaltungsaufgaben, wofür ein eigener Rechtsträger nicht erforderlich ist. Durch die beabsichtigte Verschmelzung werden ipso iure die von der FB Beteiligungen GmbH gehaltenen Aktien an ihre Alleingesellschafterin, nämlich die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung ausgekehrt. Dadurch wird lediglich die indirekte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung über die FB Beteiligungen GmbH an der Fabasoft AG beseitigt und eine rein direkte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung hergestellt. Da in der FB Beteiligungen GmbH weder Arbeitnehmer beschäftigt sind, noch eine sonstige (operative) Unternehmenstätigkeit erfolgt, werden keine Nachteile durch die beabsichtigte Verschmelzung erwartet. Vielmehr entsteht durch die Beseitigung eines eigenständigen Rechtsträgers eine Kostenersparnis. Zusätzlich wird die Gesellschafterstruktur noch transparenter.

Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung wird über eine Schad- und Klaglohaltungsverpflichtung für etwaige in der Schlussbilanz zum 31.12.2020 der FB

Beteiligungen GmbH nicht ausgewiesene und / oder später hervorgetretene Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft eintreten, sodass der Fabasoft AG auch in diesem Zusammenhang kein Nachteil erwächst. Durch das im Zuge der Verschmelzung auf die Fabasoft AG übergehende und ihr verbleibende Vermögen von über € 40.000,00 ist für eine mehr als angemessene Aufwandsentschädigung gesorgt.

Die verschmelzungsbedingt auf die Fabasoft AG übergehenden eigenen Aktien werden zur Abfindung der Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft verwendet. Insoweit hat bei der Fabasoft AG eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung zu unterbleiben und wird darüber hinaus die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung auf eine im Zusammenhang mit dem übergegangenen Vermögen stehende Ausgleichsmaßnahme, auch auf eine Kapitalerhöhung, verzichten.

Die beabsichtigte Verschmelzung kann aus steuerlicher Sicht gemäß Art. I UmgrStG steuerneutral durchgeführt werden und bestehen in der übernehmenden Gesellschaft keine dadurch gefährdeten Verlustvorträge.

Aus all diesen Gründen und deren Abwägung schließt sich der Aufsichtsrat der Fabasoft AG den Argumenten der Vorstände der Fabasoft AG sowie der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH an.

4. Umtauschverhältnis

4.1 Mangels neu zu gewählter Aktien sowie einer allfällig baren Zuzahlung entfällt ein Umtauschverhältnis und ist auch die Bestellung eines Treuhänders gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

Sondervorteile werden nicht gewährt.

5. Prüfungsergebnis

Die Aufsichtsräte der Fabasoft AG halten daher das Ergebnis ihrer Prüfung wie folgt fest:

- (i) Die im Entwurf des Verschmelzungsvertrages enthaltenen Angaben sind richtig und rechtlich korrekt;

- (ii) die Angaben der Vorstände der Fabasoft AG sowie der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH im gemeinsamen Verschmelzungsbericht über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Verschmelzung sind richtig;
- (iii) die im Bericht des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Verschmelzung stimmen mit dem Prüfungsergebnis der Aufsichtsräte überein;
- (iv) Rechte im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder den Aktionären der Fabasoft AG oder den Gesellschaftern der FB Beteiligungen GmbH noch anderen Personen gewährt; auch sind solche besonderen Maßnahmen nicht vorgesehen;
- (v) den Mitgliedern des Vorstandes (der Geschäftsführung) oder des Aufsichtsrates der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie den Abschluss- oder Verschmelzungsprüfern werden keine besonderen Vorteile gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt;
- (vi) die Durchführung der Verschmelzung ist nach Ansicht der Aufsichtsräte der Fabasoft AG wirtschaftlich vertretbar und zweckmäßig und erscheint sowohl für die Fabasoft AG als auch für die FB Beteiligungen GmbH als auch für deren Aktionäre und Gesellschafter vorteilhaft;
- (vii) mangels neu zu gewählender Aktien oder einer allfällig baren Zuzahlung entfällt ein Umtauschverhältnis und damit auch die Prüfung desselben.

Die vom Aufsichtsrat der Fabasoft AG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die beabsichtigte Verschmelzung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Fabasoft AG haben in einem gemeinsamen Arbeitstermin am 26.07.2021 mit dem Vorstand der Fabasoft AG diesen Prüfungsbericht erarbeitet und beschlossen.

Ort / Datum

Dr. Friedrich Roithmayr
als Aufsichtsratsvorsitzender

59/79 15.07.2021
Fabaso/1282